



Ehrenordnung des TSV Maßbach



Präambel

Der TSV Maßbach 1862 e.V. verleiht für besondere Verdienste und Leistungen um den Sport sowie für den Verein die nachfolgende Ehrungen.

1. Treueehrung für langjährige Mitglieder

Der TSV Maßbach ehrt Mitglieder für 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und 75-jährige Mitgliedschaft mit einer Vereinsnadel in verschiedenen Stufen bzw. mit einem angemessenen persönlichen Präsent und einer Urkunde.

| | |
|-------------------------------|--|
| 25 Jahre Vereinszugehörigkeit | Ehrennadel in Silber / Urkunde / kl. Präsent |
| 40 Jahre Vereinszugehörigkeit | Ehrennadel in Gold / Urkunde / kl. Präsent |
| 50 Jahre Vereinszugehörigkeit | Dankurkunde / angemessenes persönliches. Präsent |
| 60 Jahre Vereinszugehörigkeit | Dankurkunde / angemessenes persönliches. Präsent |
| 70 Jahre Vereinszugehörigkeit | Dankurkunde / angemessenes persönliches. Präsent |

Die Mitgliedschaft im Sinne dieser Ehrenordnung beginnt frühestens mit der namentlichen Meldung des Vereinsmitgliedes beim BLSV ab dem 14. Lebensjahr.

2. Verleihung einer Ehrennadel bzw. eines angemessenen persönlichen Präsentes aus besonderem Anlaß

Die große Vorstandschaft kann abweichend von der langjährigen Vereinsmitgliedschaft nach Ziff. 1 zusätzlich für besondere Verdienste um den TSV Maßbach eine Dankurkunde mit der Ehrennadel in Silber bzw. Gold oder mit einem persönlichen Präsent verleihen.

Über die Verleihung entscheidet die große Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

3. Ehrungen für besondere und herausragende sportliche Leistungen

- (1) Der Hauptverein ehrt sowohl Vereinsmannschaften als auch Einzelsportler einschließlich ihrer Trainer und Betreuer für besondere sportliche Leistungen auf der unteren Verbandsebene im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung mit einer Meisterschaftsurkunde.

Über die Form der Ehrung samt einem angemessenen Präsent bei besonders herausragenden sportlichen Leistungen z.B. Mannschafts-Meisterschaften oder Einzelsiege auf Bundes-, Landes- oder Bezirksebene eines offiziellen Sportverbandes entscheidet die große Vorstandschaft im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.

Die Regelung gilt gleichermaßen für den Senioren- und Juniorenbereich.

Außerdem werden die erbrachten sportlichen Leistungen der Gemeinde für die alljährlich stattfindende Sportlerehrung im Rathaus gemeldet.

- (2) Weitere interne Ehrungen z.B. für 250 / 500 / 750 oder 1000 Spieleinsätze bleiben den einzelnen Abteilungen vorbehalten.

4. Ehrenamtliche Übungsleiter / Trainer / Jugendbetreuer / Schiedsrichter / Funktionäre

- (1) Der Verein meldet langjährige Mitarbeiter zur satzungsgemäßen Ehrung durch Sportverbände (siehe Ehrenordnung Bayer. Fußballverband, Turngau Rhön-Saale, Bayer. Tennisverband, oder andere Dachverbände).
- (2) Der Verein meldet besonders verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter zur Auszeichnung mit dem Ehrenamtspreis des BFV.
- (3) Der Verein meldet langjährige verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter zur Auszeichnung mit der Sonderehrung des DFB an den Verband.
- (4) Der Verein meldet verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter mit besonderer Übungsleiterqualifikation zur Auszeichnung mit der Sonderehrung des DTB an den Verband.

5. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitgliedern verliehen, die sich über lange Zeit organisatorisch, sportlich, wirtschaftlich oder durch freiwillige Arbeitsleistungen in hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Verleihung entscheidet die große Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Auswahl ist sehr sorgfältig zu treffen, um die Besonderheit der Ehrenmitgliedschaft hervorzuheben.

Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung oder im Rahmen eines eigenen Empfanges durch den Verein mit Überreichung der Urkunde.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit und zu freiem Eintritt bei Vereinsspielen berechtigt.

6. Ehrenvorstand

Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre als Vereinsvorsitzende(r) tätig war und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Verleihung entscheidet die große Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Überreichung der Ernennungsurkunde erfolgt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder im Rahmen eines eigenen Empfanges durch den Verein.

Der Ehrenvorstand ist vom Vereinsbeitrag befreit und ist zu freiem Eintritt bei Vereinsspielen und Vereinsveranstaltungen berechtigt.

7. Besondere Anlässe

(1) Geburtstage

Runde Geburtstage von Mitgliedern werden ab dem 70. Lebensjahr (75 – 80 – 85 - 90) mit einer von allen Vorsitzenden unterzeichneten Glückwunschkarte und einem kleinen Präsent bedacht.

Runde Geburtstage von aktiven ehrenamtlichen Mitarbeitern und früheren verdienstvollen ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie aktiven Funktionären werden bereits ab dem 50. Lebensjahr mit einer entsprechenden Glückwunschkarte und einem kleinen Präsent bedacht.

Bei Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern werden die Glückwunschkarte und das Präsent vom Vereinsvorsitzenden oder Stellvertreter im Amt jeweils persönlich überbracht.

(2) Todesfälle

a) Im Todesfall von passiven Mitgliedern wird ein/e Blumengebinde / Schale mit Schleife oder eine Geldspende als letzter Gruß beigestellt.

b) Im Todesfall von

- Ehrenmitgliedern
- sowie von aktiven Vorstandsmitgliedern
- und aktiven Sportlern im Verbandsbetrieb,

ist zudem eine Abordnung mit Vereinsfahne zur Beerdigung und zur Kondolenz zu entsenden.

Nach Einverständnis mit den Angehörigen, wird in diesen Fällen dem Verstorbenen in einer Traueransprache gedacht, welche von einem Vorsitzenden oder einer anderen Vereinspersönlichkeit übernommen wird.

8. Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung des TSV Maßbach wurde von der großen Vorstandschaft des Hauptvereines am 13. September 2019 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.

Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung vom 23.04.1988 außer Kraft.

Maßbach, den 13. September 2019

.....
Thomas Schweizer
Erster Vorsitzender

.....
Eckhard Händel
1. Schriftführer

(Genehmigt durch einstimmigen Vorstands-Beschluß
vom 13. September 2019)